Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Bebauungsplan Nr. 121 „Drinhausen - Süd“
Stadt Übach-Palenberg

Bearbeiter ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Innovativ in Stadt + Raum

Haan, 05.09.2016

Gliederung

1. Einführung 3

2. Geltungsbereich und naturräumliche Lage 4

3. Projektbeschreibung 5

4. Ergebnisse der ASP , Stufe I 10

4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen 10

4.1.1 baubedingte Wirkfaktoren 11

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 12

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 12

4.2 Auswertung von Informationssystemen 13

4.3 Ergebnisse der Ortsbegehung 14

4.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches mit einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten 15

4.5 Zusammenfassung – Stufe 1 und 2 der Artenschutzprüfung 17

5. Fazit 18

6. Quellenverzeichnis 19

1. Einführung

Die Stadt Übach-Palenberg plant zur Stärkung des Standortes die Erweiterung der örtlichen Industrieflächen. Hierfür soll der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 121 „Drinhausen - Süd“ in der Gemarkung Übach-Palenberg die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben schaffen. Der Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 als Maße der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) fest. Zudem umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 Straßenverkehrsflächen, die der Erschließung des Plangebietes dienen.

Das rd. 20,7 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Übach-Palenberg im Ortsteil Holthausen. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche wird südlich durch die L225 „Friedrich-Ebert-Straße“, westlich durch die L 164 Roermonder Straße und östlich durch die Verbindungsstraße nach Beggendorf eingefasst. Südlich grenzen auf der gegenüberliegenden Seite der L 225 Gewerbe- und Industriegebiete, die nördlich angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich geprägt (Ackerbau, Hofstellen).

Das Plangebiet ist überwiegend durch einen intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Durch die anstehenden fruchtbaren Lößböden kommt auch dem Plangebiet in nördlicher Richtung (NW bis NO) eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Die weiten Ackerschläge sind relativ strukturlos ausgeprägt, nur vereinzelt gliedern Baumreihen, Einzelbäume, Feldhecken oder andere Gehölztypen die Landschaft. So ergeben sich weite Blickbeziehungen zu den Hofstellen im Außenbereich, Windkraftanlagen oder dem Ortsteil Beggendorf, dessen Ortsrand durch Obstwiesen und Hecken eingefriedet ist und dem somit eine aufwertende Funktion in der Landschaft zukommt. Nach Süden ist das Landschaftsbild durch die als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesene Bergehalde Carl-Alexander mit dem Alexanderpark am Fuße geprägt. Diese weitsichtbare Erhebung ist durch einen Sekundärwald, in Teilen auch durch Aufforstungen, bestockt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich gewerbliche und industrielle Nutzung sowie, weiter südlich, Siedlungen mit Ein- und Mehrfamilienbebauung und den siedlungs-typschen Grünstrukturen. Im direkten Plangebiet sind die Baumreihen entlang der nach Beggendorf führenden Verbindungsstraße und der L 225 die raumprägenden Elemente. Insgesamt ist das Landschaftsbild als relativ strukturarm zu bezeichnen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 61 die Flurstücke 27 (teilweise), 28 – 39, 41 -43, 51, 57, 73 (teilweise).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2. Geltungsbereich und naturräumliche Lage

Das rd. 20,7 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Übach-Palenberg im Ortsteil Holthausen. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche wird südlich durch die L225 „Friedrich-Ebert-Straße“, westlich durch die L 164 Roermonder Straße und östlich durch die Verbindungsstraße nach Beggendorf eingefasst. Südlich grenzen auf der gegenüberliegenden Seite der L 225 Gewerbe- und Industriegebiete, die nördlich angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich geprägt (Ackerbau, Hofstellen).

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturraums Jülicher Börde, der den westlichen Teil der Großlandschaft Niederrhein. Bucht darstellt. Der Naturraum ist als morphologisch eintönige Landschaft zu beschreiben, lediglich die Randbereiche weisen durch Verwerfung mehr Reliefierung auf. Die Börde liegt im Bereich einer tertiären Senkungszone. Diese ist angefüllt mit maritimen Sedimenten eines Urmeeres. Im ehemaligen Küstenbereich stockten ausgedehnte Sumpfwälder und Waldmoore, die sich im Zuge der geologischen Prozesse und Plattentektonik setzten und unter hohem Druck zu den mächtigen Braun- und Steinkohleflözen der Region entwickelten. Nach wie vor ist der Bereich erdbeben-gefährdet, das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3. Besonders der Tagebau zur Förderung der Braunkohle führt zu massiven Änderungen im Boden- und Wasserhaushalt und somit im Naturhaushalt. Zudem stellen die Bergehalden des Tagebaus und der Bergwerke massive Eingriffe in das Landschaftsbild dar, die sich jedoch stellenweise schon zu hochwertigen und landschafts-ästhetisch ansprechenden Sekundärlebensräumen entwickelt haben. Zudem wird der Naturraum durch Kraftwerke und Hochspannungstrassen geprägt, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen.

In kalten Erdzeiten lagerte sich Löß im Naturraum ab, der stellenweise Mächtigkeiten von mehreren Metern erreichte, so auch im Plangebiet und dessen Umgebung. Dies begründet die intensive, nahezu flächendeckende ackerbauliche Nutzung außerhalb der Siedlungsräume. Die intensive Nutzung führte im gesamten Raum zu einem starken Rückgang der Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Wäldern. Neben dem Ackerbau spielen die Grünlandwirtschaft im Niederungsbereich der Bäche und Flüsse sowie die Forstwirtschaft eine untergeordnete Rolle im Naturraum. Aufforstungen und Sekundärlebensräume finden sich zumeist als Nachfolgenutzung in Bereichen der Montan- und Rohstoffwirtschaft.

Der Raum wird durch ein mildes, atlantisches Klima geprägt. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen sind mit rd. 700 bis 750mm als niedrig bis durchschnittlich im landesweiten Vergleich zu beziffern. Das langjährige Tagesmittel der Lufttemperatur beträgt rd. 9,5-10° C.

Die potenzielle natürliche Vegetation setzt sich im Naturraum überwiegend aus Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald, Flattergras-Buchenwälder und Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald zusammen. Für das Plangebiet ist der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald gemäß dem Landschaftsplan LP I/2 Tevener Heide als potenzielle natürliche Vegetation wahrscheinlich anzunehmen.

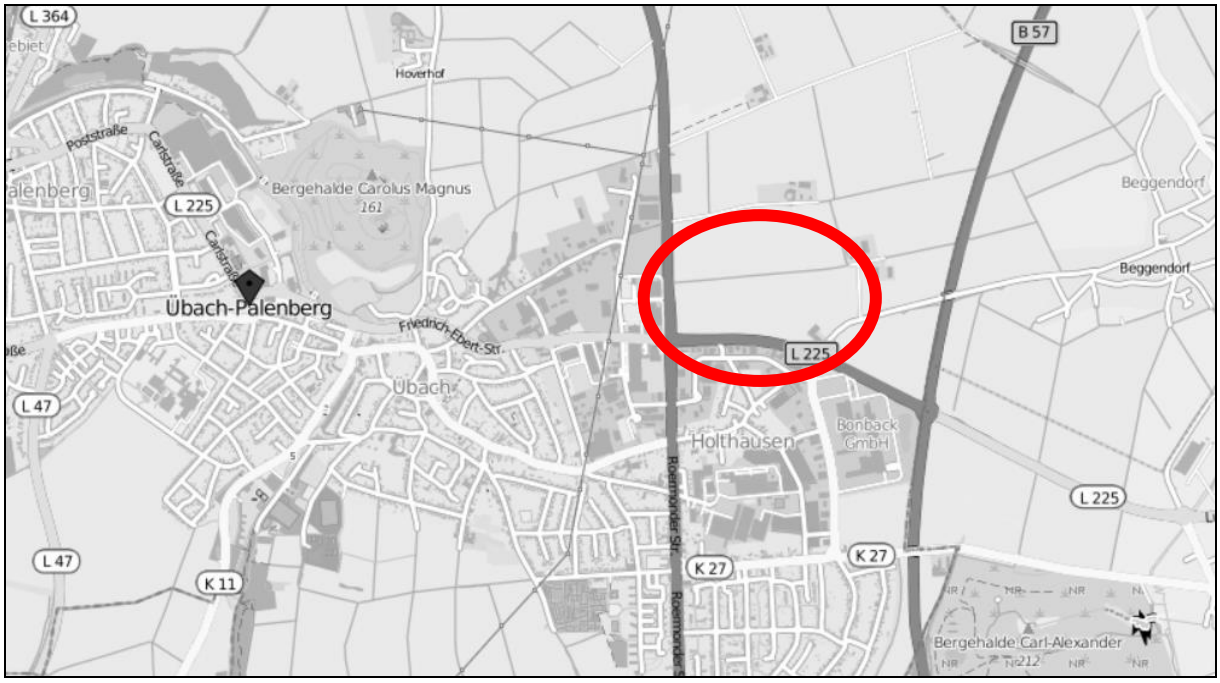

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 121 (rot markiert; verändert nach www.openstreetmap.de/karte.html, Zugriff am 02.05.2016)

3. Projektbeschreibung

Um den Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen im Stadtgebiet Übach-Palenberg zu decken, soll durch den Bebauungsplan Nr. 121 die planungsrechtliche Grundlage für die städtebauliche Weiterentwicklung im Bereich Drinhausen-Süd geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 121 überplant überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen als Industriegebiet. Die angestrebte industrielle Nutzung wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet und durch das Maß der baulichen Nutzung geregelt. Für die überbaubare Grundstücksfläche des Bebauungsplanes Nr. 121 wird dementsprechend eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 165,00 Meter üNN beschränkt, was beim gegenwärtigen Geländeniveau im Bereich von rd.127 Meter üNN (zwischen 122 und 128 m üNN) etwa 38 Meter bei entsprechenden Geländemodellierungen entspricht.

Im Plangebiet sind entsprechend der GRZ von 0,8 20% des Plangebietes als unversiegelte Flächen auszuformen. Diese Teilbereiche sollen als gärtnerisch gestaltete Zierpflanzungen oder Rasenansaaten ausgeführt werden und weisen ein entsprechend geringes ökologisches Potenzial aus. Die Baum-Strauchhecke im Süden des Plangebietes und in Teilen die Baumreihe entlang der Roermonder Straße sind zu erhalten.

Des Weiteren weist der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen aus. Es handelt sich hierbei um Teilflächen der Verbindungsstraße nach Beggendorf, der Roermonder Straße (L164) sowie der Friedrich-Ebert-Straße (L 225), die zur Erschließung des Geländes und zur Wahrung des Verkehrsflusses baulich anzupassen sind.

Realnutzung/ Gegebenheiten

Das Plangebiet ist überwiegend durch einen intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Durch die anstehenden fruchtbaren Lößböden kommt auch dem Umfeld des Plangebiets in nördlicher Richtung (NW bis NO) eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Die weiten Ackerschläge sind relativ strukturlos ausgeprägt, nur vereinzelt gliedern Baumreihen, Einzelbäume, Feldhecken oder andere Gehölztypen die Landschaft. So ergeben sich weite Blickbeziehungen zu den Hofstellen im Außenbereich, Windkraftanlagen oder dem Ortsteil Beggendorf, dessen Ortsrand durch Obstwiesen und Hecken eingefriedet ist und dem somit eine aufwertende Funktion in der Landschaft zukommt. Nach Süden ist das Landschaftsbild durch die als NSG ausgewiesene Bergehalde Carl-Alexander mit dem Alexanderpark am Fuße geprägt. Diese weitsichtbare Erhebung ist durch einen Sekundärwald, in Teilen auch durch Aufforstungen, bestockt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich gewerbliche und industrielle Nutzung sowie, weiter südlich, Siedlungen mit Ein- und Mehrfamilienbebauung und den siedlungs-typschen Grünstrukturen. Im direkten Plangebiet bilden die Baumreihen entlang der Roermonder Straße und der L 225 die raumprägenden Elemente. Zudem befindet sich im südwestlichen Plangebiet ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude, das von einer kleinen Gehölzstruktur eingefasst wird.

Im Zuge der Ausweisung des Bebauungsplans Nr. 121 sind die Landschaftselemente entlang der Friedrich-Ebert-Straße (L 225) und in Teilen entlang der Roermonder Straße (L 164) zu erhalten.

Insgesamt ist das Landschaftsbild als relativ strukturarm zu bezeichnen.

Fotodokumentation

Abbildung 2: Blick vom nördlichen Grenzbereich des Plangebietes in südwestliche Richtung

Abbildung 3: Westlicher Teilbereich des Plangebietes mit Baumreihe an der Hubertusstraße

Abbildung 4: Gehölzreihe entlang der Roermonder Straße

Abbildung 5: Gehölzreihe entlang der L 225

Abbildung 6: Blick nach Norden von der L 225 in das Plangebiet

Abbildung 7: Kleine Gehölzstruktur bei landwirtschaftlichem Gebäude im südwestlichen Plangebiet

Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet und dessen Umgebung sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes gemäß den Natura2000-Richtlinien.

Das Plangebiet und dessen direktes Umfeld sind nicht Bestandteil eines NSG- oder Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Das nächstgelegenste NSG Bergehalde Carl-Alexander befindet sich in rund 700 Meter Entfernung. Das nächstgelegenste LSG ist in über ein Kilometer Entfernung befindliche LSG Merkstein-Bäsweiler und Wurmtal.

Im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen befinden sich zudem keine gesetzliche geschützten Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetzt (LG). Zudem ist das Plangebiet nicht Bestandteil einer Biotop-Verbundfläche für die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.

4. Ergebnisse der ASP , Stufe I

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die von der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) benannten sog. „planungsrelevanten Arten“. Demnach ist es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten wird in drei Schritten vorgenommen.

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens).
> erst wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung).
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten

des Messtischblattes 5002 (Heinsberg), 4. Quadrant, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

4.1.1 baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Da die Planung die weitere Nutzung der bereits bestehenden Verkehrsstrukturen im Plangebiet vorsieht, und die Baumaßnahmen zeitlich beschränkt sind, sind hier allenfalls kurzzeitige, jedoch keine intensiven baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden, da das Plangebiet aufgrund Nutzungsstruktur sowie Strukturen im Umfeld, eine geringe Funktion als Durchzugs- und Wanderterritorium besitzt.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können u. U. verdrängt werden.

Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können allenfalls tagsüber temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Da die Bautätigkeiten außerhalb der Flugzeiten von Fledermäusen sowie temporär begrenzt erfolgen, sind hier keine erheblichen artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben dem Lärm können auch Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können z. B. durch Baukräne, Baustellenfahrzeuge und Materiallieferverkehre neben den bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungspotenzialen zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten ausgelöst werden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch die Planung wird im Realbestand ein Grundstück mit Biotopen der Kulturlandschaft (Ackerbiotope, Feld- und Kleingehölze, Baumreihen) in Anspruch genommen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Artenschutz aufweisen. Die Bäume wiesen keine Höhlen für Fledermäuse auf. Die Flächen weisen Potenzial für Arten des Offenlandes aus, im Zuge der Begehung im April und Mai 2016 konnten zwei Feldlerchenpaare im Balzflug und mehrmals im Anflug auf potenzielle Gelegestandorte innerhalb des Plangebietes beobachtet werden. Es liegt ein dringender Brutverdacht für zwei Brutpaare vor. Eine Funktion als Jagdrevier der Arten Turmfalke und Mäusebussard konnte im Zuge der Begehungen im März, April und Mai festgestellt werden. Zudem nutzen Rabenkrähen und Ringeltauben die Ackerflächen zum Nahrungserwerb. Ein Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten kann im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht in Gänze ausgeschlossen werden, jedoch finden sich im Umfeld ausreichende Ersatz- Brut- und Jagdhabitate.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Projekt vernachlässigt werden, da das Plangebiet bedingt durch die bestehenden Verkehrsstrukturen eine eher untergeordnete Funktion in puncto Durchzugs- / Wanderterritorium besitzt.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem kleinflächigen Verlust gering- mittelwertiger Biotopstrukturen. Die Gehölze und Baumbestände sowie in geringem Maße die Bestandsgebäude bieten potenzielle Habitate für planungsrelevante Tierarten.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es während des Betriebes generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden werden. Durch die angrenzenden Gewerbeflächen und die Verkehrsflächen gehen im Realbestand bereits Störwirkungen aus, die im Planungszustand weiter zunehmen können.

Bei Durchführung der Planung ist mit Zunahmen der Lärmimmissionen zu rechnen, sodass erhebliche lärmbedingten Beeinträchtigungen für potenzielle planungsrelevante und lärmmeidende Arten nicht in Gänze auszuschließen sind.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht

von KFZ-Verkehr, Gebäuden, Außenwerbung) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Die durch die zusätzlichen Verkehrsbewegungen zu erwartenden optischen Störimpulse stellen kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Tiergruppen und -arten im Plangebiet dar.

Die Beleuchtung der Produktionsanlagen kann jedoch Auswirkungen auf die Flora haben.

Falls eine Beleuchtung der Stellplatzflächen oder der Wegestrukturen vorgesehen ist, so ist diese mit LED-Beleuchtung auszuführen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Verkehrsflächen kaum geeignete Lebensräume für Tiere vorhanden sind, ist das Kollisionsrisiko als gering einzustufen.

4.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5002 (Geilenkirchen), 4. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)
- Äcker, Weinberge (Aeck)
- Gebäude (Gebaeu)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5002, 4. Quadrant für ausgesuchten Lebensraumtypen

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)	KlGehoel	Aeck	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	X		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	X		WS/WQ
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X		(WQ)
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Art vorhanden	S	XX		X/WS/WQ
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX		WS/WQ
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	X	(X)	

Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	(X)	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-		XX	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X	X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX	(X)	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	X		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		(X)	XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	XX
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S		XX	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X		X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-		XX	

Erläuterung: Erhaltungszustand G: günstig; U: ungünstig; S: Schlecht

Aufgrund der Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der dunkelgrau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die Aufzucht von Jungtieren der hellgrau markierten Arten wird aufgrund mangelnder Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit im direkten Plangebiet ausgeschlossen.

4.3 Ergebnisse der Ortsbegehung

Im Zuge der 4 Ortsbegehungen im März, April und Mai 2016 konnten im Plangebiet die typischen Allerweltsarten wie Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube und Heckenbraunelle im Bereich der straßenbegleitenden Gehölzflächen erfasst werden. Diese Arten sind zwar nicht als planungsrelevante Arten geführt, gleichwohl sind sie als europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten in der Bundesartenschutzverordnung geführt und somit durch den § 44 BNatSchG geschützt.

Der überwiegende Teil der eingriffsrelevanten Flächen stellt sich als Acker dar. Aufgrund der Entfernung zu vertikalen Strukturen weisen diese Flächen die entsprechenden Lebensraumqualitäten von Arten des Offenlandes wie Kiebitz und Feldlerche auf.

Vorkommen der Feldlerche konnten im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden. So konnten im Zuge der zweiten Ortsbegehungen Mitte April innerhalb der Ackerflächen des Plangebietes und der unmittelbar nördlich angrenzenden Ackerfläche drei Feldflerchen im Singflug beobachtet werden. In den Folgebegehungen Mitte und Ende Mai wurden im Plangebiet zwei Feldlerchen im Singflug und im Anflug auf potenzielle Brutflächen beobachtet. Anhand dieser Beobachtung ergibt sich ein dringender Brutverdacht von zwei Feldlerchenpaaren innerhalb des Plangebietes.

Zudem konnten Kiebitze im direkten Umfeld des Plangebietes nachgewiesen werden. Den Flächen ist das Potenzial als Kiebitz-Brutareal nicht abzusprechen, dieses wird jedoch beim Kiebitz auf angrenzenden Flächen vermutet. Zudem wurden Turmfalken und Mäusebussarde als Nahrungsgäste beobachtet. Brutbestände sind für diese Arten aufgrund ihrer Ansprüche der Art an ihre Bruthabitate im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das landwirtschaftliche Gebäude innerhalb des Plangebietes bietet keine Einflugmöglichkeiten für Schwalben, Nester von Schwalben oder Mauerseglern sind an den Außenfassaden ebenfalls nicht vorhanden. Zudem erfolgten keine Sichtungen von jagenden Rauch- oder Mehlschwalben innerhalb des Plangebietes oder in den angrenzenden Flächen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 121 kommt es zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen der Feldlerche. Zudem gehen von den vertikalen Strukturen negative Einflüsse auf angrenzende Offenlandbereiche aus. Durch den Bebauungsplan werden Flächen überbaut, die nachweislich eine Funktion als Bruthabiat der Feldlerche erfüllen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 121 könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44BNatSchG vorbereitet werden, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung getroffen werden. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ ist somit in der Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung für die betroffenen Arten detailliert darzustellen, inwiefern durch die Eingriffe tatsächlich Verbotstatbestände ausgelöst werden und durch welche Maßnahmen diese vermieden werden können.

4.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches mit einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Geländebegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Die Bäume und Sträucher innerhalb des Plangebietes weisen keine Höhlen auf und dienen somit nicht als Quartier für Fledermäuse. Eine Nutzung der umliegenden Gebäude als Quartier, beispielsweise der Zwergfledermaus, ist nicht in Gänze auszuschließen, wurde jedoch nicht im Zuge der vorliegenden Artenschutzprüfung untersucht, da der Bebauungsplan keinen Einfluss auf diese Gebäude hat. Die landwirtschaftlich genutzten Gebäude weisen keine Anzeichen wie Kotspuren oder Fraßreste (Insektenpanzer u. vgl.) auf, die auf Rückschlüsse auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse zulassen. Das Gebäude weist im Bereich der Fassade keine Nischen oder Spalten auf, die als Versteck oder Quartier für Fledermäuse dienen können. Einflugmöglichkeiten in das innere des Gebäudes bestehen nicht. Die Gehölze am Rande der Ackerflächen und bedingt auch diese Ackerflächen selbst können eventuell eine Funktion als Jagd- oder Wanderstrecke von Fledermäusen aufweisen. Da im Umfeld durch die bestehenden Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen ausreichend Ersatzhabitate vorzufinden sind, sind Verbotstatbestände, vorbereitet durch den Bebauungsplan Nr. 121, auszuschließen.

Empfohlen wird, künftig die Wegestrukturen, Fassaden und Stellflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 121 mit LED-Leuchtkörpern zu beleuchten, da diese wenig attraktiv auf Insekten und somit auf Fledermäuse wirken.

Vögel

In den Gehölzstrukturen des Plangebietes entlang der L225 wurden sog. Allerweltsarten wie Buchfink, Kohlmeise oder Amsel nachgewiesen (besonders geschützte Arten), die typisch für Siedlungsstrukturen und deren Randlagen sind. Die Gehölze wiesen in Teilen Nester auf. Weitere Gelege der Allerweltsarten innerhalb der Gehölze sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Jedoch werden durch den Bebauungsplan Nr. 121 keine Eingriffe vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf die Bestände der Populationen dieser Arten haben können (kleinflächige Rodungen).

Die jungen Bäume entlang der Roermonder Straße wiesen keine Nester auf, Vögel konnten i Zuge der Begehungen in diesen Bäumen nicht nachgewiesen werden. Vier dieser Bäume werden durch den Ausbau der Roermonder Straße abgehen, ein Ersatz erfolgt durch die naturschutzfachliche Eingriffsregelung.

Rodungsarbeiten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sind gemäß § 39 BNatSchG auf das Winterhalbjahr (Zeitraum, vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres) zu beschränken, um Eingriffe in das Brutgeschehen von Vögeln zu vermeiden.

Im Rahmen der Geländebegehung konnte mit der Feldlerche eine planungsrelevante innerhalb des Plangebietes bzw. dessen Umfeld nachgewiesen werden, für die ein dringender Brutverdacht besteht.

Die Art weist eine hohe Bindung an weitläufige Offenlandstrukturen und meiden vertikale Strukturen in direkter Umgebung zu ihren Brutrevieren. Durch den Bebauungsplan Nr. 121 werden folglich Verluste von Brutrevieren dieser Arten vorbereitet.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Art auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Beginn von Bautätigkeiten einschließlich dem Einrichten der Baustelle nach Beendigung des Hauptbrutzeitraumes (frühestens ab Mitte Juli bis spätestens Mitte März) um Gelege, Nestlinge oder Jungvögelgel nicht durch Bautätigkeiten zu gefährden
- Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weitreichende Offenlandbereiche, die eine Funktion als Ersatz-Brutrevier der genannten Arten übernehmen können. Darüber hinaus sind im Zuge der Kompensationsleistungen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 121 zu erbringen sind, Maßnahmen zu gestalten, die auch Offenland-Arten zu Gute kommen (Multifunktionale Ausgleichsmaßnahme). Hierunter fallen beispielsweise Extensivierungsmaßnahmen von landwirtschaftlichen Flächen (Grünlandanlage auf Ackerstandorten, Vermeidung von Pestiziden und Düngern im Zeitraum der Brut und Brutpflege, Anlage von sog. Lerchenfenstern in Ackerschlägen u.a.). Somit können potenzielle Lebensräume und Bruthabitate der Art geschaffen und langfristig gesichert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die planungsrelevante Art Feldlerche zu besorgen.

Als Nahrungsgäste wurden innerhalb des Plangebietes Turmfalken und Mäusebussarde beobachtet. Aufgrund der angrenzenden Agrarflächen als Nahrungshabitate und den großen Revieren dieser Arten sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Negative Beeinträchtigungen dieser Arten durch den Bebauungsplan Nr. 121 sind folglich nicht zu befürchten.

Ein Vorkommen der Mehl- und Rauchschwalbe konnte für das Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Das landwirtschaftliche Gebäude innerhalb des Plangebietes lässt keine Spuren einer Nutzung durch diese Arten wie Nester, Kotspuren und Einflugsmöglichkeiten erkennen. Jagende Tiere dieser Arten wurden ebenfalls im Plangebiet nicht gesichtet.

Amphibien

Der Eingriffsbereich weist keine artentypischen bzw. notwendigen für Habitate Amphibien- oder Reptilienarten auf. Aufgrund der umgebenden Straßen als Wanderbarriere ist eine Funktion als Durchzugs- oder Wanderterritorium als unwahrscheinlich einzustufen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Tiergruppen Reptilien und Amphibien mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

4.5 Zusammenfassung – Stufe 1 und 2 der Artenschutzprüfung

Mit der Feldlerche wurde für das Plangebiet eine planungsrelevante Art nachgewiesen werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit brütet die Art mit zwei Paaren auf der Fläche. Durch geeignete Maßnahmen (Zeitliche Beschränkung des Baubeginnes, Berücksichtigung der Art im Zuge der Ausgleichmaßnahmen) können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG jedoch vermieden werden. Zudem dient das Plangebiet als Jagdrevier von Greifvögeln. Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Ersatz-Jagdhabitate liegen, sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen nachgewiesen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet eine Funktion als Jagdrevier von Fledermäusen erfüllt, auch für diese Arten befinden sich jedoch ausreichend Ersatzstrukturen im näheren Umfeld, so das negative Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Anhand der Kartierungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass bedingt durch die intensive Nutzung, die Biotopstrukturen des Plangebietes eine geringe Arten- und Strukturvielfalt aufweisen. Dem entsprechend konnte anhand der Vorprüfung ein geringes potenzielles Arteninventar im Plangebiet ausgemacht werden. In den bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb des unmittelbaren Baufeldes (Bäume, Kleingehölze, Rasenbiotope) konnten mittels visueller und akustischer Prüfung keine Altnester, Baumhöhlen oder Revieranzeichen planungsrelevanter Arten ausfindig gemacht werden.

Vorkommen der sog. Allerweltsarten der Avifauna sowie ihrer Neststandorte sind im Plangebiet nachgewiesen. Weitere Gelege in den Gehölzstrukturen sind als wahrscheinlich einzustufen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Eingriffe in Natur, Landschaft und Habitatstrukturen abschwächen sollen:

- Einrichtung des Baufeldes frühestens ab dem 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres, um Störungen auszuschließen
- Rodung von Gehölzen gem. § 39 BNatSchG in einem Zeitraum von 01.10 eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres, um Eingriffe in Gehölze während möglicher Bruten oder der Brutvorbereitung zu unterbinden
- Beleuchtung von Fassaden, Stellflächen und Wegestrukturen mit LED-Leuchtkörpern, um Kollisionsschäden mit Fledermäusen auszuschließen

- Die Kompensationsmaßnahmen sind multifunktional gestaltet und so angelegt, das Feldlerchen als Charakterart einer Offenlandschaft von diesen Maßnahmen profitieren (Extensivierung, Umwandlung von Ackerland zu Extensivwiese, Berücksichtigung der Fluchtdistanz und der nötigen Entfernung zu Gehölzen und anderen vertikalen Strukturen, Anlage einer Ackerbrache als Lebensraum). Die Ausgleichsmaßnahmen werden tiefergehend im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 121 behandelt und beschrieben.

5. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der digitalen Naturschutzinformationen des LANUV und in Form von Ortsbegehungen die Artengruppen Vögel genauer untersucht, zudem wurden die Habitatstrukturen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Säugetiere, Amphibien und Reptilien begutachtet.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung für das Bauleitplanungsvorhaben sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfungen vor Ort sowie geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, mit hoher Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen. Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ohne Ausweichmöglichkeiten zerstört werden. Um Eingriffe in die Reproduktionszyklen der sog. Allerwelts-Vogelarten, die als europäische Vogelarten auch als besonders geschützte Arten geführt werden, sind Rodungsarbeiten außerhalb des Brutzeitraumes gemäß den Regelungen des § 39 BNatSchG durchzuführen. Zudem ist der Beginn der Bautätigkeiten so zu terminieren, das der Brutzeitraum von Offenlandbrütern wie der Feldlerche nicht betroffen ist (Bau-Beginn ab Mitte Juli bis Mitte März). Im Zuge der Kompensationsverpflichtungen der Eingriffsregelung sind Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen, von denen die genannten Offenland-Arten profitieren. Zudem finden sich weitere potenzielle Bruthabitate im näheren Umfeld des Plangebietes, sodass keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu besorgen sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Plangebiet und dessen Wirkbereich planungsrelevante Tierarten nachgewiesen werden konnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der ASP) wurde erforderlich. Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu befürchten, ein Verbot der geplanten Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet.

6. Quellenverzeichnis

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, recherchiert am 03.06.2016

LG NW - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert am 16.3.2010 (GV.NW. S. 185)

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen, 1996

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2007

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

Rote Liste der gefährdeten Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung 1999, Verbücheln et al. in: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011

Rote Liste der gefährdeten Biotope in Nordrhein-Westfalen, 2. Fassung 1999, Verbücheln et al. in: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011

Haan, 05.09.2016

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan